

Schluß-Begrenzungsleuchte
und/oder Omrißleuchte

Typ: SPL 2000

Jokon

gehört zu

G-Nr.:

Glühlampe : R 5W

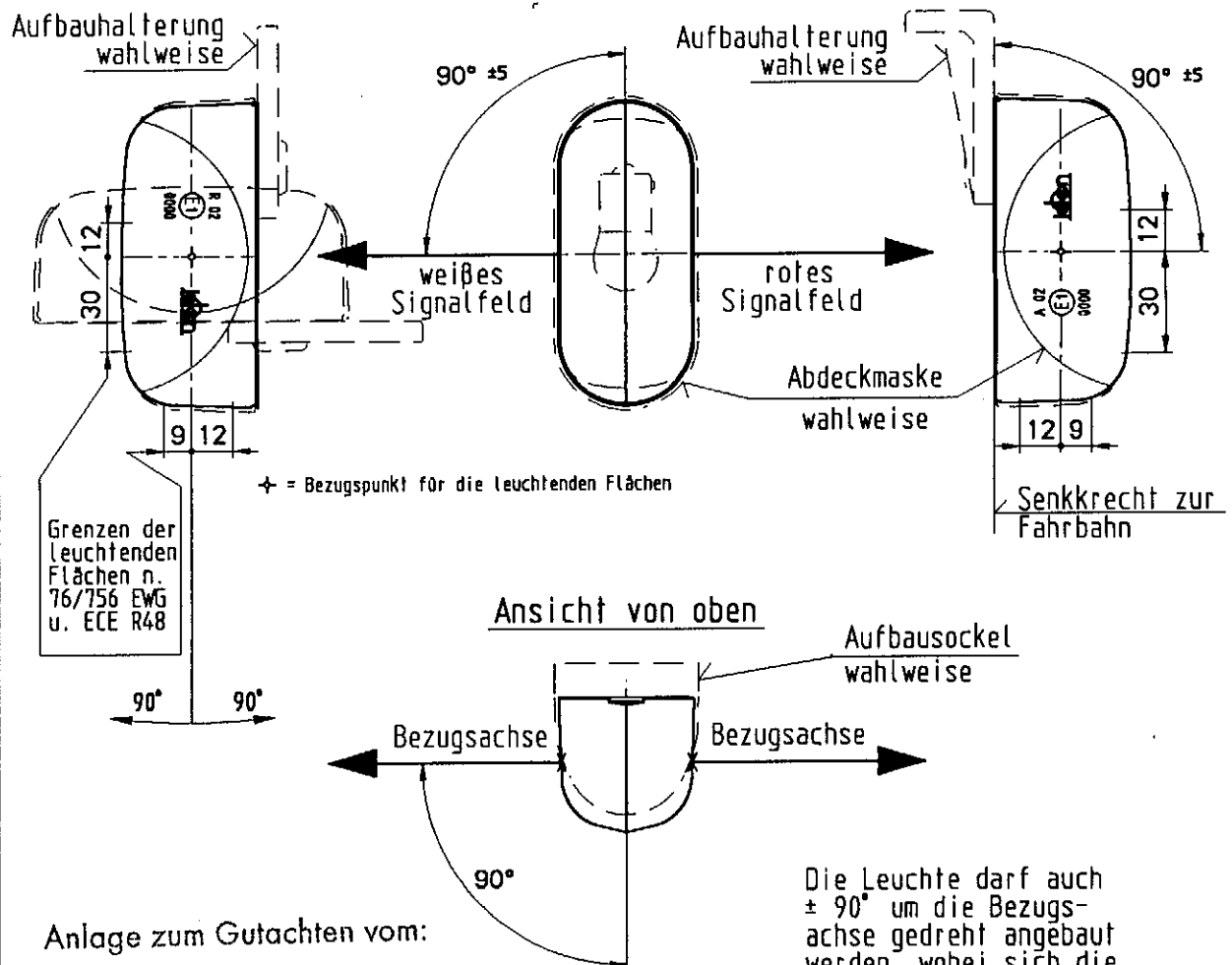
Anbau Links gezeichnet, für Anbau Rechts Leuchtenhaube 180° um die Bezugsachse gedreht.

Bei Verwendung nur als Schlußleuchte - entfällt das 'weiße Signalfeld' !
Bei Verwendung nur als Begrenzungsleuchte - entfällt das 'rote Signalfeld' !

Ansicht von hinten

Ansicht von der Seite

Ansicht von vorne



Anlage zum Gutachten vom:

10. JUNI 1999

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Kopp

Die Leuchte darf auch
± 90° um die Bezugs-
achse gedreht angebaut
werden, wobei sich die
Glühlampenfassung auf
der dem Fahrzeug zuge-
wandten Seite befinden
muß.

Der Anbau der Geräte hat
nach der jeweils geltenden
Vorschriften und nach dieser
Anbauanweisung zu erfolgen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über **die Genehmigung**

für einen Typ einer **Schluß-Begrenzungsleuchte** bzw. **Umrißleuchte**
nach der Regelung Nr. 7 **einschließlich der Änderung 02 Ergänzung 4**

Communication concerning **approval**

of a type of **rear position lamp, front position lamp and end-
outline marker lamp** pursuant to Regulation No. 7 **including
amendment 02 supplement 4**

Nummer der Genehmigung: **021023**

Approval No.:

Erweiterung Nr.: -

Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:

ikon

2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
SPL 2000

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
**Johann & Konen GmbH & Co.
Elektro-Autozubehör-Fabrik
D-53229 Bonn**

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
**entfällt
not applicable**

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
19.05.1999

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
**Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe**

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
10.06.1999

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
SB 133



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **021023**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: -
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Leuchtenkategorie: **R und / and A**
By category of lamp:

Farbe des ausgestrahlten Lichts: **rot - weiß**
Colour of light emitted: **red - white**

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x R5W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlussscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
entfällt
not applicable

12. Die Genehmigung wird **erteilt**
Approval **granted**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **15.06.1999**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:


Mayer



16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigelegt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.
The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen
test report with enclosures



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Nummer der Genehmigung: **021023**

Erweiterung Nr.: -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben, oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **021023**

Erweiterung Nr.: -

Für die Geräte werden folgende Genehmigungszeichen zugeteilt:

R 02



1023

und

A 02



1023

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
den Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Die Genehmigungszeichen müssen in ihrer Ausführung, Größe und Anordnung den Forderungen der Regelung entsprechen und sind an der aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stelle so anzubringen, daß sie auch dann noch deutlich lesbar sind, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

Die An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001 / DIN EN ISO 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550

0721/ 608 - 2551

Fax 0721/ 66 19 01

eMail: Ltik@etec.uni-karlsruhe.de

<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

GUTACHTEN

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : **SB 133**

Datum des Gutachtens : 10. Juni 1999 / Zeichen:Fe.

Gegenstand : Schluß-Begrenzungsleuchte und / oder
Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge.

Typbezeichnung : SPL 2000

Name und Anschrift des
Antragstellers : Firma Johann & Konen GmbH & Co.
in 53229 Bonn

Prüfantrag vom : 19. Mai 1999

Mustereingang : 01. Juni 1999

Kennzeichnung der Prüfmuster:

Anbaugerät. Form vergleiche anliegende Zeichnung. Grundplatte und Leuchtenhaube Kunststoff.

Für das oben bezeichnete Fahrzeugteil wurde die Erteilung der ECE-Genehmigung beantragt. Die für die Beurteilung notwendigen Muster und Unterlagen wurden hier vorgelegt.

Die Prüfungen erfolgten nach folgender Vorschrift:

ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02,

-Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten, Bremsleuchten und Umrißleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger-
zum Übereinkommen vom 20. März 1959

Die Meßergebnisse sind getrennt beigelegt. Die geforderten Bedingungen werden erfüllt, wenn die Angaben der anliegenden Zeichnung eingehalten werden.

Allgemeine Bemerkungen zu dem Fahrzeugteil:

Die Geräte sollen in unterschiedlichen Ausführungsformen hergestellt werden. Die einzelnen Ausführungen sind auf einem gesonderten, dem Gutachten als Anlage 1 beigelegten Blatt beschrieben. Von uns aus bestehen keine Bedenken gegen die mit einem • gekennzeichneten Ausführungsformen, da ein nachteiliger Einfluß auf die verlangte Wirkung der Geräte nicht zu erwarten ist.

Die kombinierten Leuchten Typ SPL 2000 dürfen im Geltungsbereich der StVZO nur an solchen Fahrzeugen verwendet werden, bei denen Begrenzungsleuchte und Schlußleuchte in einem Gerät vereinigt sein dürfen.

Anbringenvorschrift:

Für die Anbringung der Leuchte am Fahrzeug sind die Angaben der beiliegenden Zeichnung maßgebend.

In der Anbauanweisung ist der Rechtsanbau der Leuchte dargestellt. Der Anbau links erfolgt spiegelbildlich. Für den senkrechten Anbau ist die Grundplatte mit TOP gekennzeichnet und beim horizontalen Anbau muß sich die Glühlampenfassung auf der dem Fahrzeug zugewandten Seite befinden. Für den horizontalen Anbau der Leuchte sind keine Anbautoleranzen zulässig.

Die Geräte wurden als Schluß- und Begrenzungsleuchten überprüft und werden wahlweise auch als Umrißleuchten verwendet.

Die Geräte sollen auch als Schlußleuchte (ohne Begrenzungsleuchte) oder als Begrenzungsleuchte (ohne Schlußleuchte) verwendet werden. Bei dieser Ausführung wird der sonst farblose bzw. rote Teil der Abschlußkappe, aus einem lichtundurchlässigen Kunststoff hergestellt.

Die Zeichnung enthält Angaben über die Lage der äußeren Grenzen der leuchtenden Flächen nach der Meß- und Bewertungsmethode aus Anhang I Abs. 1.9.2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 76/756/EWG in der zur Zeit geltenden Fassung und der ECE-Regelung Nr. 48 Abs.2.9.2.

Das im Gutachten beschriebene Fahrzeugteil genügt bei sachgemäßer Anwendung und vorschriftsmäßiger Anbringung den Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 7 einschließlich der Änderung 02.

Gegen die Erteilung der beantragten ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlagen: Anlage 1
Zeichnung
Meßprotokolle



A. Kooß

i.V. (Dr. D. Kooß)

Ausführungsformen für die Geräte Typ SPL 2000

- Mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung der Leuchte,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischem Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlichen Glühlampenhalterungen, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit zusätzlicher und unterschiedlicher Anbringung ausländischer Zulassungszeichen und fremder Firmenzeichen ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung.

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Kopf

Meßprotokoll

Schlußleuchten für Kraftfahrzeuge

Typ : SPL 2000

als Bestandteil : Schluß-Begrenzungsleuchte und / oder Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge

der Firma : Johann & Konen GmbH & Co., in 53229 Bonn

Farbe des austretenden Lichtes : r o t in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie R5W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf J ₀ min (Mindestwerte %)											
	V	-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°					
I	10°			20	65		20	85					
	5°	10	24	20	74	70	121		20	83	10	51	
	0°			35	86	90	124	100	112	90	113	35	81
	-5°	10	24	20	64		70	90		20	76	10	60
	-10°				20	55		20	69				
II	10°			20	67		20	83					
	5°	10	25	20	82		70	119		20	88	10	54
	0°			35	85	90	122	100	107	90	108	35	80
	-5°	10	28	20	72		70	79		20	70	10	53
	-10°				20	55		20	65				

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

[Handwritten Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

[Handwritten Signature]

Meßprotokoll

Begrenzungsleuchten für Kraftfahrzeuge

Typ : SPL 2000

als Bestandteil : Schluß-Begrenzungsleuchte und / oder Umrißleuchte für Kraftfahrzeuge

der Firma : Johann & Konen GmbH & Co., in 53229 Bonn

Farbe des austretenden Lichtes weiß in Ordnung

Bestückung: Glühlampe Kategorie R5W

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 7
einschließlich der Änderung 02

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse

$J_0 \text{ min} = 4 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf J0 min (Mindestwerte %)											
	V	-20°	-10°	-5°	0°	5°	10°	20°					
I	10°			20	192	20	236						
	5°	10	75	20	258	70	333	20	261	10	143		
	0°			35	272	90	362	100	354	90	280	35	230
	-5°	10	81	20	217		70	268		20	200	10	156
	-10°				20	173		20	212				
II	10°			20	192		20	230					
	5°	10	76	20	240		70	343		20	275	10	157
	0°			35	274	90	383	100	360	90	309	35	241
	-5°	10	72	20	186		70	292		20	220	10	160
	-10°				20	188		20	207				

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

[Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

i.V. Dr. A. Kopf